

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder vom 12. März 2015

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07], und § 10 Abs.2 Satz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 14. Oktober 2010, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 12. März 2015 die Neufassung der Zuständigkeitsordnung vom 10. Juli 2014 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Birkenwerder regelt die Stärke und die Kompetenzen der ständigen freiwilligen Ausschüsse.
- (2) Soweit den gebildeten ständigen freiwilligen Ausschüssen keine eigenen Entscheidungskompetenzen übertragen wurden oder es sich bei den betreffenden Angelegenheiten nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bereiten die Ausschüsse die Entscheidungen der Gemeindevertretung vor, indem sie zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen Empfehlungen abgeben.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich vom Grundsatz her aus ihrer Bezeichnung. Den in diese Zuständigkeitsordnung aufgeführten Ausschüssen werden insbesondere die in den §§ 3 ff. genannten Aufgaben übertragen.

§ 2 Personelle Stärke

- (1) Die gebildeten freiwilligen Ausschüsse bestehen aus jeweils 7 Gemeindevertretern.
- (2) Als beratende Mitglieder in den Ausschüssen werden durch die Gemeindevertretung Einwohner, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind (sachkundige Einwohner), berufen. Die Anzahl derer darf die Anzahl der Gemeindevertreter in den jeweiligen Ausschüssen in der Regel nicht übersteigen.

§ 3 Ortsentwicklungsausschuss

Der Ortsentwicklungsausschuss ist zuständig für alle Themen der Ortsentwicklung sowie der Bereiche Bau und Umwelt und zeichnet insbesondere verantwortlich für:

1. Ziele der Gemeindeentwicklung und Infrastrukturplanung sowie Sicherung der kommunalen Planung einschließlich der notwendigen Satzungsverfahren. (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Rahmenpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Verkehrsentwicklungspläne, örtliche Bauvorschriften, Erhaltungs-, Sanierungs- und Entwicklungssatzungen u.a. auf Grundlagen des BauGB, der BbgBO oder entsprechender Fachgesetze)
2. Maßnahmenplanung im Bereich des besonderen Städtebaurechts bzw. vergleichbarer Förderprogramme
3. Angelegenheiten des kommunalen Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes wie auch des Baumschutzes
4. Kommunalen Tiefbau; Straßenbau einschließlich der Notwendigen Satzungen zur Beitragserhebung nach BauGB und KAG (Ausbau und Gestaltung der Straßen, Plätze und

Flächen des ruhenden Verkehrs, Funktion der Straßen im kommunalen Wegesystem, Wegeverbindungen sowie Rad-, Reit- und Wanderwege)

5. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einziehung/Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen
6. Kommunalen Hochbau (Zielsteuerung der kommunalen Hochbaumaßnahmen insbesondere zur Baugestaltung bei Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen)
7. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und kommunales Flächenmanagement (Gewerbepolitik, Einzelhandelskonzept, Land- und Forstwirtschaft)
8. Friedhofsatzungen, Friedhofgestaltung.

§ 4 Ausschuss für Soziales, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss für Soziales, Ordnung und Sicherheit (Sozialausschuss) ist insbesondere zuständig für:

1. Errichtung, Betrieb und Finanzierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kita`s, Jugendclub)
 - Planung und Finanzierung
 - Gebührensatzung
2. Schulproblematik
 - Planung und Finanzierung der Pestalozzi-Grundschule
3. Sportanlagen
 - Nutzung, Gestaltung, Bewirtschaftung, Vermietung
4. Ordnung und Sicherheit
 - Freiwillige Feuerwehr
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Ortsrechtliche Vorschriften zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit
 - Zusammenarbeit mit dem Kontaktbereichsbeamten,
5. Integrationsfragen
 - Maßnahmen zur Integration Behinderter
 - Integration Menschen mit Migrationshintergrund
6. Seniorenbetreuung im Ort
 - Unterstützung Seniorenarbeit im Ort
7. das kulturelle Leben
8. Vereine und Verbände
 - Gewährung von Leistungen und Bezuschussung an Vereine und Verbände
9. Gleichstellungsfragen

§ 5 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss berät über die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde und über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Gleichzeitig übernimmt er die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Insbesondere berät er über:

1. die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanz- und Investitionsplans sowie des Stellenplans,
 2. die wirtschaftlichen Auswirkungen von geplanten Investitionen und Haushaltsansätzen,
 3. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. Prüfung ausgewählter Finanz- bzw. Geschäftsvorfälle nach eigenem Ermessen oder im Auftrag der Gemeindevertretung,
 5. Auswertung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes,
 6. Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses,
 7. Kauf, Verkauf und Tausch an Grundstücken,
 8. die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten,
 9. der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen der laufenden Verwaltung, wie
 - die allgemeine Miet- und Pachthöhe bei gemeindeeigenen Liegenschaften,
 - Pacht- und Miethöhe bei einer gewerblichen Nutzung über 1 Jahr (bei wiederholten Vergaben wird die Vorzeit angerechnet),
 - Entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügungsstellung von Flächen und/oder Räumen über eine Jahresdauer,
 10. Bewilligungen mit erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben,
 11. Abschluss von Konzessionsverträgen,
 12. Erlass von Satzungen mit Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit,
 13. Diskussion und Beratung durch Vorstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts des Zweckverbandes.
- (2) Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertreter vom 10.07.2014 außer Kraft.

Birkenwerder, 12.03.2015

Jens Kruse
2.stellvertretender Bürgermeister

